

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0420/2010**

Auskunft erteilt:

Herr Walterbusch

Ruf:

60 52 22

E-Mail:

walterbusch@awm.stadt-muenster.de

Datum:

07.06.2010

Betrifft

Winterdienst auf Fahrbahnen ab dem Winter 2010 / 2011

Beratungsfolge

23.06.2010 Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe

Bericht

**Bericht:**

Das Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)“ legen fest, dass die Stadt Münster im Rahmen der Straßenreinigung auch die Winterwartung vorzunehmen hat. Die Winterwartung umfasst u.a. auch das Schneeräumen und Bestreuen auf den Fahrbahnen. Die Stadt Münster hat die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster damit beauftragt, die Winterwartung federführend vorzunehmen.

Damit obliegt den AWM grundsätzlich die Winterwartung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie der Gehwege, an denen keine Anlieger vorhanden sind.

Die Streupflicht ist ein Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Als solche umfasst sie die Verpflichtung, den Verkehr auf der Straße möglichst gefahrlos zu gestalten und dabei insbesondere den Verkehrsteilnehmer vor unvermuteten, aus der Beschaffenheit der Straße sich ergebenden und bei zweckgerechter Benutzung des Verkehrsweges nicht ohne weiteres erkennbaren Gefahrenstellen zu sichern oder zumindest zu warnen.

Der Winterdienst kann und muss aber nicht gewährleisten, dass für den Fußgänger, Radfahrer oder den Kraftfahrer jegliche Gefahr bei der Benutzung winterlicher Verkehrsflächen ausgeschlossen ist.

Eine völlige Gefahrlosigkeit kann nicht erreicht werden. Es liegt hier in der Verantwortung jedes Verkehrsteilnehmers, sich durch besondere Vorsicht und Sorgfalt auf die winterlichen Straßenverhältnisse einzustellen.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht nur für verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen.

Die Streupflicht setzt immer das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage voraus. Vorbeugendes Streuen ist in der Regel nicht erforderlich.

Wie bei der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht werden auch bei der Räum- und Streupflicht nur Maßnahmen geschuldet, die bei Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse nicht über das objektiv zumutbare Maß hinausgehen. Grund dafür ist, dass die Streupflicht die Gemeinden wirtschaftlich stark belastet und die witterungsbedingten Risiken auch das allgemeine Lebensrisiko des Verkehrsteilnehmers betreffen.

Vor diesem Hintergrund besteht die Streupflicht für den Fahrzeugverkehr konkret unter folgenden Voraussetzungen:

- Es muss eine allgemeine Straßenglätte vorliegen.
- Vereinzelte Glatteisstellen verpflichten nicht zur Durchführung des Streudienstes.
- Es muss sich um eine gefährliche Stelle handeln.

Das sind solche Stellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen, weil gerade diese Umstände bei Glätte zum Schleudern oder Rutschen und damit zu Unfällen führen können. Es handelt sich mithin um Stellen, bei denen Verkehrsteilnehmer trotz Beachtung der im Winter allgemein erforderlichen Sorgfalt eine vorhandene Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen und sich deshalb nicht ohne weiteres auf sie einstellen können.

Des Weiteren setzt die Rechtsprechung voraus, dass die gefährliche Stelle auch verkehrswichtig ist. Ist die Verkehrsbedeutung zu verneinen, kommt es nicht mehr darauf an, ob die fragliche Stelle für den Fahrzeugverkehr gefährlich ist; eine Streupflicht besteht dann nicht.

Um den Winterdienst weiter zu optimieren und den rechtlichen Gegebenheiten anzupassen wurden sämtlich Räum- und Streupläne der Fahrbahnen überprüft. Hierbei wurden die o.g. satzungsrechtlichen und von der Rechtsprechung definierten Kriterien angewandt. Hinsichtlich der Verkehrsbedeutung verweisen die gängigen Rechtskommentare darauf, dass im Winterdienst alle klassifizierten Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen, Kreisstraßen) sowie alle Straßen zu bedienen sind, bei denen im Rahmen von Verkehrszählungen eine erhöhte Verkehrsdichte festgestellt worden ist. Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung führt in der Stadt Münster diese Zählungen durch. Die auf Basis dieser Verkehrszählungen ermittelten Straßen mit Verkehrsbedeutung sind neben den klassifizierten Straßen in die Winterdienstpläne mit aufgenommen worden.

Im Gegenzug sind Straßen, die die o.g. satzungsrechtlichen und von der Rechtsprechung definierten Kriterien nicht erfüllen, weggefallen. Bei den wegfallenden Straßen ist insbesondere die Verkehrswichtigkeit nicht gegeben, da es sich um Nebenstraßen, Wirtschaftswege etc. handelt.

Sicher gestellt ist ferner, dass im Rahmen der Winterwartung auch die Buslinien bedient werden, obwohl auch hier nur eine rechtliche Winterdienstverpflichtung an gefährlichen Stellen auf verkehrsbedeutenden Straßen besteht.

Mit den nun vorliegenden Plänen erfüllen die AWM ihre Winterdienstverpflichtungen immer noch über das gesetzlich geforderte und auch in der Rechtsprechung definierte Maß hinaus. Darüber hinaus wurden schon vor der letzten Winterdienstsaison Zuwegungen zu allen Schulen in die Pläne mit aufgenommen. Bisher waren Zuwegungen bei vereinzelt Schulen nicht erfasst. Somit konnte durch die Anpassung des Winterdienstnetzes die Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler erhöht werden.

Die beschriebene Optimierung des Winterdienstnetzes führt insgesamt dazu, dass im gesamten Stadtgebiet Münster ca. 16 % Streukilometer entfallen werden, was sich auch kostenmäßig auswirkt.

In den Jahren 2008 und 2009 sind für den Winterdienst auf Fahrbahnen im Stadtgebiet Münster Kosten von insgesamt 676.467,00 € (2008) bzw. 950.949,00 € (2009) entstanden. Ca. 60 % dieser Kosten sind variabel, so dass sich bei einem Wegfall der o.g. 16,00 % eine jährliche Einsparung allein an variablen Kosten zwischen ca. 70.000,00 € (Basis 2008) und ca. 97.000,00 € (Basis 2009) ergibt. Diese Ersparnis ist naturgemäß von den entsprechenden Witterungslagen abhängig.

Die Anpassung der Winterdienstpläne berücksichtigt die maßgeblichen gesetzlichen und höchst-richterlichen Kriterien der Winterwartung und ermöglicht bemerkenswerte Einspareffekte. Darüber hinaus wird die Sicherheit der Schulzuwegungen erhöht. Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster beabsichtigen daher, die beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

I. V.

gez.

Bickeböller  
Stadtkämmerin